

Angaben gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV vom 2. Mai 2020

Der Fragebogen ist am Anreisetag der Reiterferien vorzulegen.

Darüber hinaus sind Veränderungen hinsichtlich der unten gestellten Fragen **sofort** anzuzeigen.

Bei Nichtvorlage am Anreisetag kann der Reiterhof (Veranstalter) die Aufnahme des Kindes verweigern.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten besteht dann nicht.

Vor- und Familienname: _____

Telefonnummer _____

hat erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome. Ausgenommen sind Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).	Ja []	Nein []
hatte Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt ist und nach der Rückkehr den Quarantänebeschränkungen unterliegt.	Ja []	Nein []
hatte innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen.	Ja []	Nein []
Die Anschrift und Telefonnummer sind aktuell.	Ja []	Nein []

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben. Mir ist bewusst, dass Veränderungen o. g. Angaben sofort zu melden sind. Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten

Datenschutzhinweise

Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich auf dem Reiterhof und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Erklärung hier festgestellt werden sollte, dass Kinder /Jugendliche oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in diesem Objekt positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz.

Die Daten werden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Erklärung vernichtet.